

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Daniel Berndmeyer +49 202 563 7759 daniel.berndmeyer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.01.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0102/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.02.2021	BV Elberfeld	Entscheidung
Bürgerantrag gem. §24 GO - Sichere Gehwege am Ölberg		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW vom 10.11.2020.

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Antragsteller sowie weitere Institutionen und Organisationen auf dem Ölberg haben mit dem beigefügten Antrag auf Missstände bei bekannten verkehrlichen Situationen am Ölberg hingewiesen. Diese Anfrage umfasst die Neuregelung eines mit hohem Parkdruck belastetem Wohngebiets innerhalb einer großen Tempo 30 Zone (Verkehrszeichen 274.1 Straßenverkehrsordnung).

Das gesamte Wohngebiet am Ölberg ist aufgrund seiner Historie in einem baulichen Zustand, das dauerhaft mit Kompromissen aus geduldeten Gehwegparken, Entfall von Stellflächen, Alternativansätzen wie Mobilstationen und anderen Verboten arrangiert werden muss.

Die Antragsteller führen an, dass aufgrund der schlechten Gehwegbreiten im Wohngebiet, eine nach der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) geltende Abstandsregelung, eine Begehung der Gehwege nicht möglich sei und stattdessen dauerhaft auf die Fahrbahn gewechselt werden müsse. Dadurch würden höhere Konfliktpotentiale entstehen, die zu Unfällen oder Behinderungen führen könnten.

Nach §2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 11. Januar 2021 wird entgegen der von den Antragstellern vorgebrachten Abstandsregelung von mindestens 1,5m darauf hingewiesen, dass von dieser Regelung abgewichen werden kann, sollten unter Anderem bauliche Gründe dagegen sprechen.

In den problembehafteten Quartieren hat sich über Jahrzehnte eine entsprechend hohe Nachfrage nach Parkraum entwickelt, sodass eine kurzfristige Reduzierung des Angebotes ohne Begleitmaßnahmen das Ziel verfehlen würde.

Daher hat sich die Stadt Wuppertal gemeinsam mit den Wuppertaler Stadtwerken, dem Wuppertal Institut, der Bergischen Universität Wuppertal sowie zivilgesellschaftlichen Zusammenschlüssen für das Projekt Mobilitätswerkstadt 2025 beworben. Ziel innerhalb des Projektes ist unter anderem das Parken im Modellstadtteil Nordstadt neu zu ordnen. In einem partizipativen Prozess sollen zum einen die Minimalansprüche an Gehwege definiert und zum anderen effektive Strategien zur Senkung der Parkraumnachfrage im öffentlichen Raum gefunden werden (z.B. Bewirtschaftung, Bewohnerparken, effektive Nutzung von (zum Teil) privaten Stellplätzen, attraktive Alternativen wie Mobilstationen, On-Demand-Verkehr, Bürgerticket). Durch die wissenschaftliche Begleitung und die intensive Zusammenarbeit mit der Bevölkerung vor Ort ist ein hoher Grad an Akzeptanz zu erwarten. Das getestete Konzept soll dann auf die weiteren Quartiere übertragen werden.

Die Zusage des Fördermittelgebers erwartet die Stadt Wuppertal bis Ende des Jahres 2021. Sollte das Projekt widererwarten nicht gefördert werden, so ist die Erstellung eines klassischen Parkraumkonzeptes zu diskutieren.

Weiter wird konkret beantragt, im Wohngebiet die gewidmete Tempo 30 Zone in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des Verkehrszeichen 325 StVO „Spielstraße“ umzuwandeln.

Um die gesetzlichen Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich zu schaffen, bedarf es umfangreicher baulicher Maßnahmen. Hier muss am Ölberg jede in Frage kommende Straße zu einer Mischverkehrsfläche mit ausgewiesenen Parkflächen ausgebaut werden.

Die Umwandlung der Tempo 30 Zone zu einem verkehrsberuhigtem Bereich ist unter anderem damit verbunden, dass die auszuweisenden Parkflächen massiv eingeschränkt werden müssten. Dadurch würde der Großteil der Anwohner keinerlei Möglichkeiten mehr haben, ihr Fahrzeug abzustellen.

Eine Einschätzung des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. November 2020 deckt diese Sichtweise. Hier wird spezieller gesagt, dass: „Angesichts der verkehrlichen Besonderheit, dass sich alle Verkehrsteilnehmenden dieselbe Verkehrsfläche teilen (Mischverkehr), müssen sich verkehrsberuhigte Bereiche von den übrigen Straßen durch eine besondere bauliche Gestaltung deutlich unterscheiden. Hierzu ist i. d. R. ein niveaugleicher Ausbau (z. B. in Pflasterbauweise) in ganzer Straßenbreite sowie eine Abgrenzung von den übergeordneten Straßen durch einen abgesenkten Bordstein erforderlich.“

Gehwege oder Radwege, die durch Bordsteine baulich von der Fahrbahn getrennt werden, dürfen in verkehrsberuhigten Bereichen nicht zum Einsatz kommen.

Unter lfd. Nr. 12 Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO wird konkretisiert: „Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.“ Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt gemäß Nr. 1 der VwV-StVO zu § 42 zu den Zeichen 325.1 und 325.2 „nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr“ in Betracht.

Die Einrichtung flächendeckender verkehrsberuhigter Bereiche, die die o.g. Anforderungen (besondere bauliche Gestaltung, niveaugleicher Ausbau etc.) nicht erfüllen, würde dazu führen, dass diese als solche für Verkehrsteilnehmende nicht erkennbar sind. Damit würde im Ergebnis eine Gefahrenquelle erzeugt, wenn sich auf der einen Seite Fußgänger bzw. spielende Kinder in Sicherheit wiegen, andererseits Kraftfahrzeugfahrende oder Radfahrende den Bereich aufgrund der baulichen Gestaltung anders einschätzen und das Befahren mit Schrittgeschwindigkeit – wissentlich oder unwissentlich – nicht befolgen. Auch andernorts entstünden Verkehrsgefahren, wenn Kinder bei augenscheinlich gleicher Straßenraumgestaltung für sich das Recht, auf der Straße zu spielen, in Anspruch nähmen, es sich an dieser Stelle jedoch um eine reguläre Tempo-30-Zone handelt.

Damit ergibt sich von selbst, dass auch aus Aspekten der Verkehrssicherheit dringend von einer Umsetzung der Forderung abzuraten ist.

Somit ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde der Antrag auf Änderung der Verkehrssituation und Sicherung der Gehwege am Ölberg im Ergebnis abzulehnen.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag an die BV Elberfeld